

1. Gegenstand dieses Vertrages, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Lieferungen/Dienstleistungen der POS-Cardservice für ihre Kunden (im Folgenden „POS-Partner“ genannt) als kaufmännischer Netzbetreiber im electronic cash-System sowie als Anbieter weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, Geldkarte und Kundenkarten. Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben kann sich POS-Cardservice der Dienste Dritter bedienen, insbesondere schaltet POS-Cardservice Erfüllungsgehilfen als technische Netzbetreiber ein. POS-Cardservice bzw. der Erfüllungsgehilfe ist als Netzbetreiber im electronic cash-System einschließlich des internationalen Maestro-Systems durch Abschluss entsprechender Verträge mit der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen.

POS-Cardservice bzw. der Erfüllungsgehilfe ist auch neutraler, zugelassener Partner von Kreditkarten-Anbietern (Acquirer) und Kundenkartenherausgebern. Für das Zustandekommen, die Übertragung sowie den Bestand des dafür notwendigen, separaten Vertrags mit den Acquirern und Kundenkartenherausgebern ist der POS-Partner selbst verantwortlich. Die Migration sowie eine etwaige Kündigung des separaten Vertrags bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des Acquirers bzw. Kundenkartenherausgebers und liegen ebenfalls in dem Verantwortungsbereich des POS-Partners. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und von POS-Cardservice angeboten werden) kann der POS-Partner nach entsprechendem Vertragsabschluss mit POS-Cardservice einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Vertrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und – sofern verträglich – entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfanges um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem POS-Partner vorab mitgeteilt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des POS-Partners vor. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können je nach den geschuldeten Lieferungen/Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden. Führen geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit, wird POS-Cardservice Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem POS-Partner nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der POS-Cardservice

POS-Cardservice leistet die gemäß dem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom POS-Partner nach der Spezifikation von POS-Cardservice zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung nach billigem Ermessen.

2.2 Übermittlung von Informationen

POS-Cardservice übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrdateiabfrage an den für die jeweilige Karte zuständige Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt POS-Cardservice an das vom POS-Partner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an POS-Cardservice übermittelten Daten übernimmt POS-Cardservice keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherung

POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditwesengesetz am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6).

2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet POS-Cardservice eine Recherchegebühr nach billigem Ermessen. POS-Cardservice behält sich vor, zur Sicherung der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen (Zwangskassenschnitt).

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe erstellt täglich nach den Angaben des POS-Partners gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom POS-Partner im Vertrag angegebene Bankverbindung für Guthchriften. POS-Cardservice übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.6 Bedingungen des ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft

Der POS-Partner/Teilnehmer erkennt die ihm bei Vertragsunterzeichnung übergebenen

- Besonderen Bedingungen für das ec-Karten-Clearing (siehe Feld [Beauftragung des EC-Kartendaring] des Vertragsformulars),
- Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft neben Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft und
- Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft

durch Unterschrift unter den Vertrag als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Sind der POS-Partner der POS-Cardservice und der Teilnehmer nicht identisch, ist der POS-Partner verpflichtet, die Einhaltung der obigen Bedingungen für das ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen.

2.7 Unterbrechungen oder Verzögerungen von Leistungen

POS-Cardservice ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dieses zur Durchführung von Servicearbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten oder
- dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- der POS-Partner/Teilnehmer gegen Pflichten nach Ziff. 3 und/oder Ziff. 5.1 verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung vorliegt.

2.8 Informationspflichten von POS-Cardservice

Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von POS-Cardservice werden abgedungen und finden auf die von Unzer POS zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

3. Verpflichtungen des POS-Partners

Der POS-Partner ist verpflichtet, POS-Cardservice alle Informationen und Unterlagen, welche zur Durchführung der gewählten Lösung für bargeldloses Bezahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der POS-Partner verpflichtet,

- das überlassene Terminal und Zubehörteile nur gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation des Terminals zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- einen Ortswechsel des Terminals POS-Cardservice unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Firma, der Rechtsform, der Handelsregisteranmeldung oder der Umsatzsteuer-ID unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Adresse, der E-Mail-Adresse, sonstiger Kontaktdaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder der Gläubiger-ID unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Änderung des/der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des POS-Partners unverzüglich mitzuteilen,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- Störungen, Mängel und Schäden gegenüber der technischen Hotline unverzüglich anzuzeigen, und die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter POS-Cardservice unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum von POS-Cardservice an dem überlassenen Terminal und an Zubehörteilen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentümerslage hinzuweisen,
- bei Installation durch POS-Cardservice die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach POS-Cardservice-Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort auf eigene Kosten bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich POS-Cardservice mitzuteilen, sowie diese funktionsfähig zu halten,
- bei Installation durch den POS-Partner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der POS-Cardservice unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss (Kassenschnitt) in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und jeweils zum Monatsende durchzuführen,

- den Eingang der über das Terminal abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden POS-Cardservice schriftlich mitzuteilen; Einwendungen können nur innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen schriftlich geltend gemacht werden,
- sicherzustellen, dass nur POS-Cardservice oder von POS-Cardservice beauftragte Dritte das Terminal und Zubehörteile zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehörteilen vornehmen),
- bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen Manipulationen vorgenommen wurden, sie gestohlen, vernichtet, entsorgt wurden oder auf anderem Weg nicht mehr für den POS-Partner/Teilnehmer verfügbar sind, ist dieses POS-Cardservice unverzüglich mitzuteilen; solche Anhaltspunkte liegen regelmäßig bei Einbrüchen in die Geschäftsräume des POS-Partners/Teilnehmers vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem Terminal bzw. an den Zubehörteilen vorgenommen wurden.

Der POS-Partner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren).

Der POS-Partner verpflichtet sich weiter, die vorstehenden, ihm obliegenden Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der POS-Partner und der Teilnehmer nicht identisch sind, sowie dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum POS-Partner wird.

Der POS-Partner ist nicht berechtigt, das überlassene Terminal und die Zubehörteile unterzuvermieten. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

4. Beginn und Dauer des Vertrags

4.1 Zustandekommen des Vertrags, Betriebsbereitschaft

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den POS-Partner und POS-Cardservice, spätestens aber mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim POS-Partner/Teilnehmer zustande. Die Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenanlage über das Terminal abgewickelt werden kann.

4.2 Vertragslaufzeit, Kündigung des Vertrags

4.2.1 Die Vertragslaufzeit bemisst sich nach der in dem Vertrag schriftlich vereinbarten Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl der Monate, die zum Anfang der Vertragslaufzeit dem POS-Partner mietentgeltfrei und netzbetrieb-/depotserviceentgeltfrei gewährt wurden.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim POS-Partner/Teilnehmer. Verhindert der POS-Partner/Teilnehmer die Installation, z.B. dadurch, dass er einen oder mehrere Installationstermine verweigert oder absagt, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Terminals bei POS-Cardservice und entsprechender Bereitstellungsanzeige durch POS-Cardservice gegenüber dem POS-Partner.

4.2.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich über die vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei und netzbetrieb-/depotserviceentgeltfrei gewährter Monate hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von sechs Monaten zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 POS-Cardservice kann, wenn der POS-Partner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieses ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der POS-Partner für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist POS-Cardservice berechtigt, für die verbleibende vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei und netzbetrieb-/depotserviceentgeltfrei gewährter Monate und etwaigen Vertragsverlängerungen

- im Falle einer Anmietung des Terminals 80% des vereinbarten monatlichen Mietentgelts sowie 80% des für den Netzbetrieb/Depotservice, sowie bei einem Transaktionspaket 80% des vereinbarten monatlichen Entgelts jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung

als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen und dem POS-Partner diesen – im ersten Fall neben etwaig anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals und Zubehörteilen – in Rechnung zu stellen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, POS-Cardservice der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

4.2.5 Der POS-Partner und POS-Cardservice sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Ziff. 1 Abs. 5) und aufgrund der Änderungen eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 In der Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag mit POS-Cardservice über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat POS-Cardservice hinsichtlich der hiervon betroffenen POS-Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung und Rechtsnachfolge

5.1 Entgelte, SEPA-Lastschrift

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von POS-Cardservice ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der POS-Cardservice zu diesem Vertrag, abrufbar unter (`www.pos-cardservice.de/downloads`) sowie aus den Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer sowie aus dem Händlervertrag. Die für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallenden Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der Deutschen Telekom AG) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich als GPRS-Flat (und die von POS-Cardservice eigens zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte SIM-Karte wird dafür genutzt) vereinbart. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch POS-Cardservice für die Erfüllung von Nebenpflichten zulässig.

Die Entgelte werden dem POS-Partner aufgrund des vom POS-Partner der POS-Cardservice und deren Erfüllungsgehilfen zu erteilenden Lastschriftmandats per SEPA-Lastschrift belastet. Die Entgelte werden zum Ende des jeweiligen Monats, spätestens jedoch bis zum 10. des folgenden Monats dem POS-Partner in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist frühestens einen Tag nach Rechnungsstellung fällig. Eine zusätzliche, weitere Rechnungsstellung durch POS-Cardservice erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe wird dem Vertragspartner vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), welche den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift benennt, übersenden. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung. Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem POS-Partner beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten behält sich POS-Cardservice, nach erneuter erfolgloser SEPA-Lastschrift oder erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen und entstehenden Schadens vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des POS-Partners ist POS-Cardservice zudem berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro netto zuzüglich der gegebenenfalls angefallenen Fremdkosten zu erheben. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren bzw. keines Schadens, POS-Cardservice der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des POS-Partners beginnt mit dem Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 4.2.1 Satz 2 und Satz 3 oder der Erbringung der vereinbarten Lieferung/Dienstleistungen. Wird das Terminal und die Zubehörteile durch POS-Partner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von POS-Cardservice), spätestens aber 10 Kalendertage nach dokumentiertem Zugang des betriebsbereiten Terminals bei dem POS-Partner/Teilnehmer.

5.3 Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge

Gegen Ansprüche der POS-Cardservice kann der POS-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Eine Abtretung der dem POS-Partner aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. POS-Cardservice ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Finanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen.

An diesen Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des POS-Partners, POS-Cardservice gegenüber gebunden.

5.4 Entgeltänderungen

POS-Cardservice ist berechtigt, Entgelte während der Vertragslaufzeit jederzeit zu ändern, z.B. wenn sich wesentliche Kostenfaktoren oder Kalkulationsgrundlagen ändern.

Die Änderungen von Entgelten werden dem POS-Partner vier (4) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) auf dem mit dem POS-Partner vereinbarten Kommunikationsweg gemäß Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Der POS-Partner kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des POS-Partners gilt als erteilt, wenn der POS-Partner seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform auf dem vereinbarten Kommunikationsweg gemäß Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird POS-Cardservice den POS-Partnern in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Widerspricht der POS-Partner den Änderungen, die nicht auf gesetzlichen und/oder behördlichen Grundlagen beruhen, so kann der POS-Partner und/oder POS-Cardservice die Geschäftsbeziehung außerordentlich kündigen. Entgeltänderungen werden dem POS-Partner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

6. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Terminals und Zubehörteilen bleiben diese Eigentum der POS-Cardservice bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Forderungen, welche der POS-Cardservice im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegenüber dem POS-Partner zustehen.

7. Gewährleistung, Depotservice und Haftung

7.1 Gewährleistung für Terminals und Zubehörteile

POS-Cardservice leistet Gewähr, dass die von dem POS-Partner gemäß des Vertrags gekauften oder gemieteten Terminals und Zubehörteile zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nicht abgegeben.

Die Gewährleistungsfrist für Zubehörteile beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Gefahrübergang.

Darüber hinaus gewährleistet POS-Cardservice im Rahmen der Miete von Terminals und Zubehörteilen oder der Vereinbarung des Depotservices für Zubehörteile ab Gefahrübergang für die Dauer der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 7.2 die Funktionsfähigkeit von Terminals und Zubehörteilen.

Gefahrübergang ist der Zugang bei dem POS-Partner/Teilnehmer bzw. bei Installation durch POS-Cardservice die betriebsbereite Installation des Terminals und der Zubehörteile. POS-Cardservice ist nicht verpflichtet, die Terminals und Zubehörteile im Rahmen der Installation mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Vertragsparteien haben im Einzelfall schriftlich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen.

Der POS-Partner/Teilnehmer untersucht die gelieferten Terminals und Zubehörteile unverzüglich auf Mängel, Transportschäden und sonstige äußere Beschädigungen, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten unter Herausgabe der Dokumente an POS-Cardservice ab. Mängel und Schäden an Terminals und Zubehörteilen sind nach Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an POS-Cardservice zu melden. Dafür stellt POS-Cardservice den POS-Partnern/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Der POS-Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der

POS-Cardservice zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Die Gewährleistung gilt nicht bei Funktionsbeeinträchtigungen, Störungen oder Schäden an Terminals und Zubehörteilen, die durch einen der in Ziff. 7.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden.

Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Terminals und/oder Zubehörteile bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der POS-Partner keine Rechte herleiten.

Haftet den Terminals und/oder Zubehörteilen ein Mangel an, ist POS-Cardservice zunächst zur Nacherfüllung in angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von POS-Cardservice durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Der POS-Partner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. des Entgelts (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von POS-Cardservice in angemessener Frist fehlergeschlagen sind. Im Falle der Miete wird die Möglichkeit des POS-Partners zur Rückforderung etwaig zu viel Geleisteten nach § 812 BGB oder zur Geltendmachung von Schadensersatz nach § 536a BGB nicht ausgeschlossen. Etwaig im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Terminals und Zubehörteile werden Eigentum der POS-Cardservice und sind an diese auf deren Verlangen herauszugeben.

7.2 Depotservice

Der POS-Partner kann mit POS-Cardservice zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, entsprechend dem vereinbarten Funktionsumfang, einen Depotservice für die überlassenen Terminals und Zubehörteile vereinbaren. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Depotservice obligatorisch. Ausschgeschlossen im Rahmen des Depotservice ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.5 geregelt sind, verursacht sind. In diesen Fällen kann POS-Cardservice dem POS-Partner den Kaufpreis für das Ersatzterminal sowie darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. Portokosten) abzüglich eines eventuellen Restwertes des defekten Terminals oder Zubehörteils in Rechnung stellen. Der POS-Partner hat Störungen nach deren Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an POS-Cardservice zu melden. Dafür stellt POS-Cardservice den POS-Partnern/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Dabei gelten folgende Zeiten als vereinbart: montags bis sonntags von 00:00 bis 24:00 Uhr. Der POS-Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der POS-Cardservice zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Kann die Störung nicht mit den Möglichkeiten der telefonischen Hotline beseitigt werden, übersendet POS-Cardservice dem POS-Partner einen gleichwertigen Ersatz für das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil (Vorabtausch). Der POS-Partner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme des Gerätes. Sofern der POS-Partner nicht unverzüglich das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die Depotstelle versendet, ist POS-Cardservice berechtigt, ab dem 10. Tag nach Zugang des Ersatzterminals und Ersatzzubehörteils 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der Depotstelle eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass POS-Cardservice den POS-Partner gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist POS-Cardservice nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem POS-Partner geltend zu machen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, POS-Cardservice der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Zudem ermöglicht der POS-Partner dem Terminal außerhalb der Geschäftszeiten des POS-Partners Wartungs- rufe zwecks Softwareupdates durchzuführen. Der POS-Partner/Teilnehmer ermöglicht der POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe auch nach vorheriger Terminabstimmung – Servicearbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals und der Zubehörteile aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen.

7.3 Rückgabe zum Vertragsende

Der POS-Partner hat die gemieteten Terminals und Zubehörteile nach Vertragsende bei einer von POS-Cardservice zuvor benannten inländischen Adresse auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben. Sofern der POS-Partner nicht unverzüglich das Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die benannte inländische Adresse versendet, ist POS-Cardservice berechtigt, ab dem 10. Tag nach Vertragsende 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der benannten inländischen Adresse eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass POS-Cardservice den POS-Partner nach Vertragsende gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist POS-Cardservice nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem POS-Partner geltend zu machen. Dem POS-Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, POS-Cardservice der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Für den Fall, dass das zurückgegebene Terminal über den üblichen Gebrauch hinausgehende Abnutzungen aufweist, ist POS-Cardservice berechtigt, pauschalierten Schadensersatz gemäß den Regelungen im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der POS-Cardservice, höchstens jedoch den Zeitwert des Terminals, bei dem POS-Partner geltend zu machen, wobei dem POS-Partner der Nachweis eines geringeren bzw. keines, POS-Cardservice der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

7.4 Haftung der POS-Cardservice

7.4.1 Haftungsbeschränkungen

POS-Cardservice haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von POS-Cardservice. Für sonstiges Handeln haftet POS-Cardservice ausschließlich für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von POS-Cardservice oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von POS-Cardservice beruhen,
- Schäden, für die POS-Cardservice aufgrund der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos einzustehen hat,
- Schäden, für die POS-Cardservice im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes oder der Produzentenhaftung einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, welche die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags ermöglichen und auf die der POS-Partner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist für von POS-Cardservice leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden die Haftung auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

7.4.2 Haftungsausschlüsse für von POS-Cardservice nicht zu vertretende Umstände

POS-Cardservice haftet jedenfalls nicht für Schäden, die aufgrund

- von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Depotservicearbeiten, Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen,
- von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer/ elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des POS-Partners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind oder
- durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen und Autorisierungssysteme) eintreten.

7.4.3 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsverganges

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsverganges bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.4.1 und 7.4.2; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von POS-Cardservice gegenüber dem POS-Partner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsverganges entstandenen Schaden, der nicht von § 675g BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die POS-Cardservice besonders übernehmen hat.

7.5 Haftung des POS-Partners/Teilnehmers

Der POS-Partner/Teilnehmer haftet gegenüber der POS-Cardservice

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung des Terminals und von Zubehörteilen, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne ausdrückliche Zustimmung von POS-Cardservice oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warenauswertungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Terminals und Zubehörteilen und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Terminals und Zubehörteilen, sowie jeweils den Folgen daraus, für die der POS-Partner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat, sofern diese Schäden nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dieses nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. POS-Cardservice stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

8.2 Datenschutz

Soweit an POS-Cardservice personenbezogene Daten des POS-Partners übermittelt werden, wird POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der nach Ziff. 2.6 einbezogenen Bedingungen verarbeiten, erheben und nutzen.

POS-Cardservice verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bei electronic cash-Zahlungen übermittelt POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe die Daten der Zahlungstransaktion zur Autorisierung an die Autorisierungsstellen der Deutschen Kreditwirtschaft, sowie bei electronic cash und ELV zur Abrechnung (Clearing und Settlement) an deutsche Kreditinstitute. Bei anderen Zahlungs-, Geschenk- und Bonuskarten-Transaktionen erfolgt die Übergabe der Transaktionsdaten zur weiteren Verarbeitung an den zuständigen Vertragspartner des POS-Partners.

Falls personenbezogene Daten des Karteninhabers von POS-Cardservice bzw. deren Erfüllungsgehilfe an den POS-Partner zurückübermittelt werden, verpflichtet sich der POS-Partner, ohne ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers diese Daten nur zur Limitsteuerung, Missbrauchsbekämpfung und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen zu verwenden und nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Profilbildung (z. B. minutöse Analyse des Einkaufsverhaltens) oder für Vertriebs- und Marketingzwecke zu verwenden. POS-Cardservice ist für die bei POS-Cardservice verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinn des Bundesdatenschutzgesetzes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des POS-Partners für die beim POS-Partner verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute der Sitz der POS-Cardservice.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Textform

10.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen, mit dem POS-Partner im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernis selbst.

POS-Cardservice hat das Recht, diesen Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige mit dem POS-Partner im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Bedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, zu ändern.

Änderungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der mit dem POS-Partner vereinbarten weiteren Bedingungen werden dem POS-Partner vier (4) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per Email) auf dem mit dem POS-Partner nachfolgend vereinbarten Kommunikationsweg angeboten.

Der POS-Partner kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des POS-Partners gilt als erteilt, wenn der POS-Partner seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform auf dem nachfolgend vereinbarten Kommunikationsweg widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird POS-Cardservice den POS-Partnern in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 675g BGB wird abbedungen.

10.2 Kommunikationswege und Sprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem POS-Partner ist deutsch, sofern die Vertragsparteien im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Urkunden und Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen von POS-Cardservice in deutscher Übersetzung vorzulegen.

POS-Cardservice hat das Recht, sämtliche Informationen und/oder Vertragsdokumente etc. dem POS-Partner auf dem elektronischen Kommunikationsweg (z.B. per E-Mail an die vom POS-Partner im Vertrag angegebene E-Mailadresse) zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können dies auch u.a. Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Besondere Geschäftsbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnis) sowie Änderungen derselben, Informationen über POS-Cardservice, ihre Dienstleistungen sowie Informationen über Kosten und/oder Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein.

11. Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten.